

# Sachkundelehrgang Rentenberater

## Thema: Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

Dozent: Thomas Neumann

26. April 2024



# Einkommensanrechnung

- ➔ betroffene Renten
- ➔ Grundsätze der Anrechnung
- ➔ Freibeträge
- ➔ Rangfolge bei Anspruch auf mehrere Renten
- ➔ Einkommensarten
- ➔ Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens
- ➔ Erstmalige Einkommensermittlung
- ➔ Einkommensänderungen
- ➔ **Vermögenseinkommen**

# Einkommensanrechnung

## betreffene Renten

### Von § 97 SGB VI betroffene Renten:

- ↪ Witwen-/ Witwerrente (§§ 46 Abs.1 und 2 SGB VI)
- ↪ Witwen-/ Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten (§ 243 SGB VI)
- ↪ Witwen-/ Witwerrente an den vorletzten Ehegatten (§§ 46 Abs.3, 243 Abs.3 SGB VI)
- ↪ Erziehungsrente (§ 47 SGB VI)
- ~~↪ Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind (§ 48 SGB VI)~~

Entfallen seit 01.07.2015

# Einkommensanrechnung

## Grundsätze der Anrechnung

### Grundsätze der Einkommensanrechnung:

Eigenes Einkommen des Hinterbliebenen, das einen Freibetrag übersteigt, wird zu 40% auf die Rente angerechnet (§ 97 Abs. 2 SGB VI).

Dies gilt nicht, so lange der Rentenartfaktor bei Witwen-/ Witwerrenten 1,0 beträgt (sog. „Sterbevierteljahr“), d.h. bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Tod der/ des Versicherten wird die Witwen-/ Witwerrente ohne Einkommensanrechnung gezahlt.

**Das Einkommen und die Rente müssen zeitlich zusammentreffen**



# Einkommensanrechnung

## Freibeträge

Der **Freibetrag** beträgt das 26,4fache des aktuellen Rentenwertes. Bei einem Wohnsitz **außerhalb des Beitrittsgebietes** beträgt dieser:

- ➔ aktueller Rentenwert (aRw) ab **01.07.2021** (§ 68 SGB VI): 34,19 €  
*Freibetrag:  $26,4 \times 34,19 \text{ €} = 902,62 \text{ €}$*
- ➔ aktueller Rentenwert (aRw) ab **01.07.2022** (§ 68 SGB VI): 36,02 €  
*Freibetrag:  $26,4 \times 36,02 \text{ €} = 950,93 \text{ €}$*
- ➔ aktueller Rentenwert (aRw) ab **01.07.2023** (§ 68 SGB VI): 37,60 €  
*Freibetrag:  $26,4 \times 37,60 \text{ €} = 992,64 \text{ €}$*
- ➔ aktueller Rentenwert (aRw) ab **01.07.2024** (§ 68 SGB VI): 39,32 €  
*Freibetrag:  $26,4 \times 39,32 \text{ €} = 1.038,05 \text{ €}$*

# Einkommensanrechnung

## Freibeträge

Der **Freibetrag** beträgt das 26,4fache des aktuellen Rentenwertes. Bei einem Wohnsitz **innerhalb des Beitrittsgebietes** beträgt dieser:

➔ aktueller Rentenwert (aRw) ab **01.07.2021** (§ 255a Absatz 1 SGB VI): **33,47 €**  
*Freibetrag:  $26,4 \times 33,47 \text{ €} = 883,61 \text{ €}$*

➔ aktueller Rentenwert (aRw) ab **01.07.2022** (§ 255a Absatz 1 SGB VI): **35,52 €**  
*Freibetrag:  $26,4 \times 35,52 \text{ €} = 937,73 \text{ €}$*

➔ aktueller Rentenwert (aRw) ab **01.07.2023** (§ 255a Absatz **2** SGB VI): **37,60 €**  
*Freibetrag:  $26,4 \times 37,60 \text{ €} = 992,64 \text{ €}$*

➔ aktueller Rentenwert (aRw) ab **01.07.2024** (§ 255a Absatz **2** SGB VI): **39,32 €**  
*Freibetrag:  $26,4 \times 39,32 \text{ €} = 1.038,05 \text{ €}$*

# Einkommensanrechnung

## Freibeträge

### Beispiel 1:

Eine Hamburger Witwe erhält seit 01.07.2021 eine Witwenrente in Höhe von 750 €. Ferner übt sie eine Beschäftigung gegen ein zu berücksichtigendes monatliches Entgelt in Höhe von 950 € aus.



### Lösung:

*Das zu berücksichtigende Entgelt übersteigt den Freibetrag um  $(950 \text{ €} - 902,62 \text{ €}) = 47,38 \text{ €}$ .*

*Von diesem Betrag werden 40 % angerechnet, das sind 18,95 €.*

*Die Witwenrente beträgt damit 731,05 €.*

# Einkommensanrechnung

## Freibeträge

Der Freibetrag erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind der/ des Berechtigten um das 5,6fache des aktuellen Rentenwertes.

$$902,62 \text{ €} + 191,46 \text{ €} (= 5,6 \times 34,19 \text{ €}) = 1.094,08 \text{ €}$$

### Fortsetzung von Beispiel 1:

Die Witwe hat ein eigenes Kind im Alter von 12 Jahren.



### Lösung:

*Das zu berücksichtigende Einkommen liegt unterhalb des Freibetrags; eine Kürzung der Rente wird nicht vorgenommen.*

# Einkommensanrechnung

## Freibeträge

Der Freibetrag erhöht sich für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es kein Kind des Verstorbenen ist.

Bei beiden Alternativen muss es sich um ein Kind des Berechtigten im Sinne des § 48 Abs. 1 oder § 46 Abs. 2 S. 2 SGB VI handeln, wobei zu beachten ist, dass ein Stief- oder Pflegekind nur für die Dauer der Aufnahme in den Haushalt der Witwe/ des Witwers „Kind des Berechtigten“ ist.

Bei der ersten Alternative muss das Kind einen tatsächlichen Waisenrentenanspruch haben. Es kommt nicht darauf an, aus welchem Versicherungsverhältnis dieser Anspruch stammt.

Bei der zweiten Alternative genügt es, wenn es sich um ein Kind des Berechtigten handelt und ggf. eine der Voraussetzungen des § 48 Abs. 4 oder Abs. 5 SGB 6 vorliegt.

Der Freibetrag bei der Witwenrente erhöht sich z. B. wegen eines nach dem Tode des Versicherten von der Berechtigten geborenen Kindes oder wegen eines in den Haushalt der Berechtigten aufgenommenen Stief- oder Enkelkindes.

# Einkommensanrechnung

## Freibeträge

Eine Änderung des Freibetrages ist erforderlich, wenn

- eine „Waisenrentenberechtigung“ entsteht oder endet oder
- eine Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes von den alten in die neuen Bundesländer oder umgekehrt stattfindet.

### **Beispiel 2:**

Die Witwe verzieht am 20.11.2021 von Münster nach Dresden.

Ab 20.11.2021 ist damit der neue Einkommensfreibetrag unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes Ost (ab 01.07.2021 = 33,47 €) maßgebend:

$$\begin{array}{r} 26,4 \times 33,47 \text{ €} = 883,61 \text{ €} \\ + \quad 5,6 \times 33,47 \text{ €} = \underline{187,43 \text{ €}} \\ \hline 1.071,04 \text{ €} \end{array}$$

# Einkommensanrechnung

## Freibeträge

### Beispiel 3:

Die Witwenrente begann am 25.08.2017.

Die über 18 Jahre alte Waise hat am 01.08.2020 eine Berufsausbildung aufgenommen, stellt den Antrag auf Waisenrente aber erst am 16.10.2021.

➔ Beginn der Waisenrente: 01.10.2020 (12 Monate rückwirkend)

➔ Berücksichtigung des erhöhten Freibetrages bei der Witwe: 01.08.2020



Die Waise beendet ihre Berufsausbildung am 12.06.2022.

Neuberechnung der Witwenrente ohne Berücksichtigung des erhöhten Freibetrages ab: 01.07.2022

### **Rangfolge bei der Einkommensanrechnung nach § 97 Abs. 3 und Abs. 4 i.V.m. § 90 SGB VI :**

Wenn ein Berechtigter Anspruch auf mehrere Hinterbliebenenrenten hat, auf die Einkommen anzurechnen ist, findet eine Einkommensanrechnung zunächst auf die Witwen(r)rente und dann auf eine etwaige Witwen(r)rente nach dem vorletzten Ehegatten statt.

Zu beachten ist, dass der Freibetrag nur einmal zu berücksichtigen ist.

Beim Zusammentreffen einer Witwenrente und einer Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten kann es nur dann zu einer Einkommensanrechnung kommen, wenn die Witwenrente wegen Einkommens nicht zu leisten ist.

# Einkommensanrechnung

## Rangfolge

### Rangfolge bei der Einkommensanrechnung nach § 97 Abs. 3 und Abs. 4 i.V.m. § 90 SGB VI :

#### Beispiel 1:

Witwenrente letzter Ehegatte =	400 €
anzurechnendes Einkommen =	300 €
nach Einkommensanrechnung =	100 €

Witwenrente n. d. vorl. Ehegatten =	600 €
Anrechnung nach § 90 SGB VI =	- 400 €
Witwenrente n. d. vorl. Ehegatten =	200 €

#### Beispiel 2:

Witwenrente letzter Ehegatte =	400 €
anzurechnendes Einkommen =	500 €
nach Einkommensanrechnung =	0 €

Witwenrente n. d. vorl. Ehegatten =	600 €
Anrechnung nach § 90 SGB VI =	- 400 €
Anzurechnendes Einkommen =	- 100 €
Witwenrente n. d. vorl. Ehegatten =	100 €

# Einkommensanrechnung

## Einkommensarten

### Art des zu berücksichtigenden Einkommens § 18a Abs. 1 SGB IV

- ↪ **Erwerbseinkommen**
  - ◆ Arbeitsentgelt
  - ◆ Arbeitseinkommen
  - ◆ vergleichbare Einkommen
- ↪ **Erwerbsersatzeinkommen**
- ↪ **Vermögenseinkommen**
- ↪ **Elterngeld**



# Einkommensanrechnung

## Einkommensarten

### ↳ Erwerbseinkommen § 18a Abs. 2 SGB IV

*Arbeitsentgelt:* alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einem Beschäftigungsverhältnis (auch oberhalb der BBG und unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze)

§ 14 SGB IV

*Arbeitseinkommen:* der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn selbstständiger Tätigkeit

§ 18a Abs. 2a  
SGB IV

- unabhängig davon, ob die selbständige Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird -

*vergleichbare Einkommen:* z. B. Bezüge von Ministern, Entschädigungen für Abgeordnete

§ 18a Abs. 2  
SGB IV

# Einkommensanrechnung

## Einkommensarten

### ↳ Erwerbsersatz Einkommen § 18a Abs. 3 SGB IV

*kurzfristige Erwerbsersatz Einkommen:*

z.B. Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld

*dauerhafte Erwerbsersatz Einkommen:*

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus der Alterssicherung der Landwirte

- aber nur „eigene“ Renten -

# Einkommensanrechnung

## Einkommensarten

### ↳ Vermögenseinkommen § 18a Abs. 4 SGB IV

z.B. Kapitaleinkünfte, Zins- und Gewinnanteile aus Versicherungsauszahlungen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften

### ↳ Elterngeld (ab 01.01.2007)

anrechnungsfrei bleibt hierbei ein Betrag von 300 €



gilt nur nach „neuem Recht“, die Übergangsregelung des § 114 SGB IV ist zu beachten

# Einkommensanrechnung

Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens

## Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens: § 18b SGB IV

Abs. 1: maßgebend ist das monatliche Einkommen

Abs. 2: bei Erwerbseinkommen und kurzfristigem Erwerbsersatzeinkommen ist das monatliche Einkommen aus dem letzten Kalenderjahr zu ermitteln

Abs. 3: liegt im letzten Kalenderjahr kein Erwerbseinkommen oder nur kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen, ist vom laufenden Einkommen auszugehen; dies gilt auch, wenn das laufende Einkommen im Voraus um durchschnittlich 10% geringer ist

Abs. 4: bei dauerhaftem Erwerbsersatzeinkommen ist vom laufenden Einkommen auszugehen

# Einkommensanrechnung

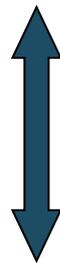
Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens

## Formel:

a.) Bruttoeinkommen aus dem Vorjahr

- verringert um Pauschalabzüge je nach Einkommensart
- auf einen Monatsbetrag heruntergerechnet

§ 18b Abs. 3  
SGB IV



**Vergleich**

*Sofern das lfd. Einkommen 10 %  
geringer ist, ist von diesem  
auszugehen.*

b.) mtl. Bruttoeinkommen laufend zum Rentenbeginn

- verringert um Pauschalabzüge je nach Einkommensart

# Einkommensanrechnung

## Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens

Art des Einkommens	Pauschalabzug
<b>Arbeitsentgelt</b> - im allgemeinen, in Gleitzonefällen und (versicherungspflichtigen) Minijobs	<b>40 %</b>
- bei versicherungsfreien Beschäftigungen von Altersrentnern	<b>30,5 %</b>
- bei versicherungsfreien Minijobs	<b>bis 30.06.2007 20 % ab 01.07.2007 kein Abzug</b>
<b>Arbeitseinkommen</b> - Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Gewinn)	<b>39,8 %</b>
<b>Entgeltersatzleistungen</b> - kurzfristiges wie Krankengeld, Übergangsgeld  <u><b>Achtung</b></u> - Arbeitslosengeld	<b>Bruttolistung minus Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sowie pauschal 10% bei weiterer Sozialversicherungspflicht</b>  <b>hier wird weiterhin vom Netto ausgegangen</b>
- Renten der gesetzlichen Rentenversicherung	<b>13% (Rente vor 2011) oder 14 % (Rente ab 2011)</b>

# Einkommensanrechnung

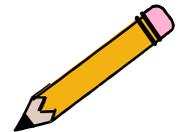
## Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens

### Beispiel 4:

Der Versicherte ist am 05.01.2021 verstorben.

Die Witwe hat ein minderjähriges Kind und ist laufend beschäftigt.

Sie hat im Jahr 2020 insgesamt 38.000 € brutto verdient und erhält laufend zum Rentenbeginn monatlich 1.950 € brutto. Darüber hinaus wird sie noch ein Weihnachtsgeld von 400 € im Dezember 2021 erhalten.



### Berechnung

**Vorjahr:** 38.000 € minus Pauschalabzug von 40 % = 22.800 €  
geteilt durch 12 Monate = 1.900 €

**Laufendes Einkommen:** 1.950 € minus Pauschalabzug von 40% = 1.170 €  
+ 400 € Weihnachtsgeld (minus Pauschalabzug von 40 %  
= 240 € geteilt durch 12) = 20 €  
insgesamt = 1.190 €

# Einkommensanrechnung

Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens

## Vergleich:

Vorjahr:	<u>1.900 €</u>
	↕
Laufendes Einkommen:	<u>1.190 €</u>

lfd. Einkommen 10 % geringer?  
\_1.900\_ minus 10 % = \_1.710\_

Das laufende Einkommen von 1.190 € € ist geringer und damit maßgebend.

## Freibetrag:

26,4 x 34,19 = 902,62 € zzgl. Freibetrag für ein Kind 5,6 x 34,19 € = 191,46 € = 1.094,08 €  
Einkommen 1.190 € € minus Freibetrag 1.094,08 € = 95,92 €

## Anzurechnender Betrag:

95,92 € x 40 % = 38,37 €

## Ergebnis:

Von der Brutto-Witwenrente kommen monatlich 38,37 € nicht zur Auszahlung, aber erst ab 01.05.2021.

# Einkommensanrechnung

## Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens

### Beispiel 5:

Der Versicherte verstirbt am 15.09.2020.

Die Witwe bezieht seit dem 01.04.2010 eine Altersrente in Höhe von zurzeit 1.230,93 € brutto monatlich.

### Berechnung:

Es ist direkt vom laufenden Einkommen, der Versichertenrente, auszugehen; es erfolgt kein Vergleich mit einem Vorjahreseinkommen.

Von dem Bruttobetrag sind \_\_\_\_\_ % abzuziehen, der „Nettobetrag“ beträgt also \_\_\_\_\_.

Der Freibetrag liegt bei  $26,4 \times \text{_____} = \text{_____}$ .

Anzurechnender Betrag: \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_

Von der Bruttorente werden im Rahmen der Einkommensanrechnung monatlich \_\_\_\_\_ abgezogen.

# Einkommensanrechnung

## Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens

### **Beispiel 5:**

Der Versicherte verstirbt am 15.09.2020.

Die Witwe bezieht seit dem 01.04.2010 eine Altersrente in Höhe von zurzeit 1.230,93 € brutto monatlich.

### **Berechnung:**

Es ist direkt vom laufenden Einkommen, der Versichertenrente, auszugehen; es erfolgt kein Vergleich mit einem Vorjahreseinkommen.

Von dem Bruttobetrag sind 13 % abzuziehen, der „Nettobetrag“ beträgt also 1.070,91 €. Der Freibetrag liegt bei  $26,4 \times 34,19 \text{ €} = 902,62 \text{ €}$ .

Anzurechnender Betrag:  $1070,91 \text{ €} - 902,62 \text{ €} = 168,29 \text{ €}$

Von der Bruttorente werden im Rahmen der Einkommensanrechnung monatlich 67,32 € abgezogen.

# Einkommensanrechnung

## Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens

### Erstmalige Feststellung einer Rente wegen Todes:

Der Berechtigte hat sein Einkommen nachzuweisen gem. § 18c SGB IV.



Beispiele zum erstmaligen Zusammentreffen:

- 1) die Witwe hat nur ihre laufende Beschäftigung, aber kein Vorjahreseinkommen

Lösung: Das laufende Einkommen ist zu berücksichtigen (§ 18b Abs. 3 S. 1)

- 2) die Witwe hat laufend nur ihre Versichertenrente und im Vorjahr komplett Arbeitsentgelt

Lösung: Das laufende Einkommen ist zu berücksichtigen (§ 18b Abs. 4)

- 3) der Witwer hat nur Vorjahresentgelt und laufend kein Einkommen

Lösung: Bei Rentenbeginn liegt kein Einkommen vor, keine Anrechnung (§ 18d Abs. 2)

# Einkommensanrechnung

## Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens

4) die Witwe bezieht laufend Krankengeld und hat im Vorjahr nur Arbeitsentgelt

Lösung: Das laufende Krankengeld ist mit dem Vorjahr zu vergleichen  
(§ 18b Abs. 2 i.V.m. § 18d Abs. 2)

5) die Witwe hat im Vorjahr komplett Arbeitslosengeld erhalten und übt laufend einen Minijob aus

Lösung: da im Vorjahr nur kurzfristiges Erwerbsersatz Einkommen, ist das laufende Einkommen maßgebend (§ 18b Abs. 3 S. 1)

6) der Witwer bezieht eine Altersrente und übt nebenbei seit 3 Jahren einen Minijob aus

Lösung: bei dem Minijob ist das laufende Einkommen mit dem Vorjahr zu vergleichen, die laufende Rente ist dann hinzuzurechnen (§ 18b Abs. 2 u. 4 iVm. §18d Abs. 2)

7) der Witwer hat im Vorjahr zunächst Arbeitsentgelt und anschließend Arbeitslosengeld und steht laufend wieder in einem Beschäftigungsverhältnis

Lösung: das laufende Entgelt ist mit dem Vorjahresentgelt zu vergleichen  
(§ 18b Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 S. 2)

# Einkommensanrechnung

## Einkommensänderungen

### Einkommensänderung § 18d SGB IV

ist jede Veränderung der Einkommenssituation des Hinterbliebenen nach der erstmaligen Feststellung der Hinterbliebenenrente und ist erst vom nächstfolgenden 1. Juli an zu berücksichtigen.

➔ Einkommenserhöhungen sind erst zum nächsten 01.07. zu berücksichtigen

➔ Einkommensminderungen sind vom Tag ihres Eintritts zu berücksichtigen, wenn die Minderung mindestens 10 % beträgt

# Einkommensanrechnung

## Einkommensänderungen

### jährliche Überprüfung zum 01.07.:

Reproduktion eines digitalisierten Originals. Die Reproduktion stimmt mit dem Original überein.



	Abt.-Nr.	Anlage	Seite	Datum
13 301059 W 072	4846 (000-01)		03	30.06.2017

Zusammentreffen von Rente und Einkommen

#### Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

Die Rente trifft mit Einkommen zusammen. Es ist deshalb zu prüfen, ob auf die Rente Einkommen anzurechnen ist. Hierfür ist das zu berücksichtigende monatliche Einkommen zu ermitteln.

#### Berechnung für die Zeit ab 01.07.2017

Das zu berücksichtigende Einkommen ist aufgrund der jährlichen Einkommensüberprüfung neu festzustellen.

# Einkommensanrechnung

## Einkommensänderungen

### Besonderheit des kurzfristigen Erwerbsersatz Einkommens

..... *es wird nur solange berücksichtigt, wie es bezogen wird.*

### Beispiel 6:

Beginn der Hinterbliebenenrente	01.09.2012
Einkünfte des Witwers:	Bezug von Arbeitslosengeld seit 01.05.2016
	Wegfall des Arbeitslosengeldes zum 31.03.2017
	Einkommen aus Beschäftigung ab 01.04.2017

**Rentenneufestsetzung** unter Beachtung des Arbeitslosengeldes zum 01.05.2016

**erneute Berechnung** ab dem 01.04.2017 mit dem dann vorliegendem Einkommen

# Einkommensanrechnung

## Einkommensänderungen

Auszug aus R0665:

Date: 10.10.17

**3 Angaben zum Beschäftigungsverhältnis**

3.1 Wann wurde das Beschäftigungsverhältnis aufgenommen?  
Datum  
01.10.17

3.2 Wurde das Beschäftigungsverhältnis zwischenzeitlich beendet?  
Datum  
 nein  ja, am

3.3 Die Angaben werden erbeten zum:  
 laufenden Bruttoarbeitsentgelt für die Zeit ab  
(bei Erstantrag: Monat, in dem die Rente wegen Todes beginnt)  
Monat / Jahr

4.1 Der bei uns beschäftigte Arbeitnehmer hat für den unter Ziffer 3.3 eingetragenen Monat folgendes Bruttoarbeitsentgelt erhalten beziehungsweise zu erwarten:  
Dauer der Beschäftigung im Monat aus Ziffer 3.3 von - bis

Höhe des monatlichen Bruttoarbeitsentgelts (ohne Sonderzuwendungen, ohne die nicht sozialversicherungspflichtigen Anteile für betriebliche Altersversorgung) **810 EUR**

4.1.1 Handelt es sich um Bezüge aus einem Beamtenverhältnis oder aus einem ähnlichen versicherungsfreien Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen?  
 nein  ja

4.1.2 Handelt es sich um Entgelte aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis, bei dem nur der Arbeitgeberanteil zu zahlen ist (zum Beispiel Altersrente)?  
 nein  ja

4.1.3 Handelt es sich um Entgelte aus einem versicherungsfreien - nicht kurzfristigen - geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (Minijob) oder aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis, für das sich die beschäftigte Person von der Versicherungspflicht hat befreien lassen?  
 nein  ja

4.2 Ist das unter Ziffer 4.1 bescheinigte Bruttoarbeitsentgelt gleichbleibend gezahlt worden und ist davon auszugehen, dass es auch in Zukunft gleichbleibend gezahlt wird?  
 ja, bitte weiter bei Ziffer 4.3  
 nein, für die Zeit ab dem Monat, der dem unter Ziffer 4.1 angegebenen Monat folgt, wurden gezahlt beziehungsweise sind zu erwarten (bitte für 3 aufeinander folgende Monate bescheinigen)

# Einkommensanrechnung

## Einkommensänderungen

**Zweit**<sup>2</sup>**schrift** Bundesagentur für Arbeit  
Agentur für Arbeit Bielefeld

### 2. Meldung zur Rentenversicherung

In der folgenden Tabelle sind die an die Rentenversicherung gemeldeten Zeiten und Entgelte genannt. Das angegebene Entgelt für die Rentenversicherung ist ein anderer Wert, als derjenige, der für den steuerlichen Progressionsvorbehalt berücksichtigt wird. Für den Progressionsvorbehalt ist der Wert aus dem Leistungsnachweis nach Ziffer 1 maßgebend.

vom	bis	Entgelt für Rentenversicherung EUR	Grund der Abgabe
01.01.2017	02.04.2017	Leistungsbezug storniert	Ende des Leistungsbezuges
01.01.2017	31.03.2017	6.327	Ende des Leistungsbezuges

#### Wichtig für Sie:

Nehmen Sie bitte stets vor einem Steuerklassenwechsel mit Ihrer Agentur für Arbeit Kontakt auf, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen. Wir beraten Sie gerne.

#### Auszahlung der Leistung:

von	bis	Leistungsbetrag täglich EUR	Vom tgl. Leistungsbetrag an andere Berechtigte zu zahlender Teil EUR	Zahlbetrag täglich EUR	Zahlbetrag monatlich (= 30 Tage bei vollen Kalendernonaten) EUR
01.05.2018	30.04.2018	34,31	0,00	34,31	1.029,30

# Einkommensanrechnung

## Einkommensänderungen

### Berechnung für die Zeit ab 01.05.2016

Das zu berücksichtigende Einkommen ist wegen Änderung in den Bezügen neu festzustellen.

Das Einkommen für den Monat Mai 2016 ist zu berücksichtigen, wenn es um wenigstens 10 % geringer ist als das bisher berücksichtigte Einkommen.

Bisher berücksichtigtes monatliches Einkommen	1.456,30 EUR
---	--------------

Erwerbsersatzeinkommen für Mai 2016 Arbeitslosengeld	1.029,30 EUR
---	--------------

Das Einkommen ist nicht zu mindern, da selbst keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen sind.

Das laufende monatliche Einkommen für Mai 2016 beträgt somit	1.029,30 EUR
--	--------------

Das monatliche Einkommen für Mai 2016 von	1.029,30 EUR
ist um wenigstens 10 % geringer als das bisher berücksichtigte Einkommen von	1.456,30 EUR

zu berücksichtigen ist deshalb das Einkommen von	1.029,30 EUR
--	--------------

# Einkommensanrechnung

## Einkommensänderungen

### Berechnung für die Zeit ab 01.07.2016

Das zu berücksichtigende Einkommen ist aufgrund der jährlichen Einkommensüberprüfung neu festzustellen.

Das monatliche Einkommen ist aus dem Erwerbseinkommen des Kalenderjahres zu ermitteln, das dem Jahr 2016 vorausgeht.

Arbeitsentgelt für 2015 aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis	31.896,00 EUR
abzüglich 40,0 %	12.758,40 EUR

verbleiben jährlich	19.137,60 EUR
---------------------	---------------

Das Einkommen ist während 12 Kalendermonaten erzielt worden.

Das monatliche Einkommen aus dem Kalenderjahr 2015 beträgt somit:

19.137,60 EUR : 12 Kalendermonate =	1.594,80 EUR
-------------------------------------	--------------

Diesem monatlichen Einkommen ist das laufende Einkommen gegenüberzustellen. Das laufende monatliche Einkommen ist zu berücksichtigen, wenn es um wenigstens 10 % geringer ist.

Erwerb ersatzeinkommen für Juli 2016 Arbeitslosengeld	1.029,30 EUR
--	--------------

Das Einkommen ist nicht zu mindern, da selbst keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen sind.

Das laufende monatliche Einkommen für Juli 2016 beträgt somit	1.029,30 EUR
--	--------------

Das laufende monatliche Einkommen für Juli 2016 in Höhe von	1.029,30 EUR
ist um wenigstens 10 % geringer als das monatliche Einkommen aus dem Kalender- jahr 2015 in Höhe von	1.594,80 EUR

# Einkommensanrechnung

## Einkommensänderungen

Das Arbeitslosengeld wird mit seinem Wegfall nicht mehr berücksichtigt.

Der Vergleich findet statt mit dem vor dem Arbeitslosengeld bezogenem Einkommen.

### Berechnung für die Zeit ab 01.04.2017

Das zu berücksichtigende Einkommen ist neu festzustellen, weil das Erwerbsersatz Einkommen weggefallen ist.

Das Einkommen für den Monat April 2017 ist zu berücksichtigen, wenn es um wenigstens 10 % geringer ist als das für den Monat April 2016 berücksichtigte Einkommen.

Bisher für den Monat April 2016 berücksichtigtes monatliches Einkommen		1.456,30 EUR
Arbeitsentgelt für April 2017 aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis	910,00 EUR	
abzüglich 40,0 %	364,00 EUR	
verbleiben monatlich		546,00 EUR
Das laufende monatliche Einkommen für April 2017 beträgt somit		546,00 EUR
Das monatliche Einkommen für April 2017 von	546,00 EUR	
ist um wenigstens 10 % geringer als das bisher berücksichtigte Einkommen von	1.456,30 EUR	
zu berücksichtigen ist deshalb das Einkommen von		546,00 EUR

# Einkommensanrechnung

## Vermögenseinkommen

-> **bei laufenden Einnahmen**      *wie die monatliche private Rentenleistung, die Einnahmen aus Vermietung u.ä.*

wird eine Vergleichsberechnung zwischen dem Vorjahreseinkommen und dem laufenden Einkommen durchgeführt

-> **bei einmaligen Einnahmen**      *wie Kapitalerträgen (Immobilienverkauf/ Aktiengewinnen), Auszahlung von Lebensversicherungen...*

wird der erzielte Gewinn für die nächsten 12 Monate, die der Auszahlung folgen, angerechnet

-> **angerechnet wird** ein Betrag nach Abzug von Werbungskosten bzw. nach Anwendung des Sparer-Pauschbetrages, der Freigrenzen sowie nach Abzug von Pauschalbeträgen (z.B. Vermögenseinkommen 25 %)

# Einkommensanrechnung

## Vermögenseinkommen

### Beispiele:

**A:** Die Witwe Gelb hat ein gut gefülltes Sparbuch und erhält am 15.01.2020 Zinsen in Höhe von einmalig 400 € ausgezahlt.

#### Lösung:

Sparerpauschbetrag 2020: 801,- EUR; es liegt somit kein zu versteuerndes Einkommen vor, eine Einkommensanrechnung findet nicht statt

**B:** Die Witwe Grün hat ein noch besser gefülltes Sparbuch und erhält am 15.01.2020 Zinsen in Höhe von einmalig 1.000 € ausgezahlt.

#### Lösung:

$$1.000,- \cdot 801,- = 199 \text{ €}$$

$$199,- \cdot 25\% \text{ (Pauschalabzug)} = 149,25 \text{ €}$$

für das Jahr 2020 erfolgte die Zinszahlung, deshalb liegt laufendes Einkommen vor.

$$\text{Anrechnung: } 149,25 \text{ €} : 12 = 12,44 \text{ € mtl. ab 02/2020 für 12 Monate}$$



# Einkommensanrechnung

## Vermögenseinkommen

**C:** Die Witwe bekommt wegen des Todes des Ehemannes die Lebensversicherung ausgezahlt.

**Lösung:**

Kein Einkommen i.S. § 18a SGB IV, da abgeleitetes Einkommen

**D:** Die Witwe erhält die eigene Lebensversicherung am 15.02.2020 wegen Erreichen einer Altersgrenze ausgezahlt.

Die Auszahlungssumme beträgt 20.000 €, wobei die Zinsen 3.000 € sowie die Gewinne 4.000 € betragen.

**Lösung:**

Als Einkommen werden nur die Zinsen und die Gewinne berücksichtigt:  
7.000,- ./. 801,- (§ 18a Abs. 4 S. 2) = 6.199 € (darauf ist kein Pauschalabzug nach § 18b Abs. 5 Nr. 7 vorzunehmen, weil steuerfrei!)

Zuordnung für die nächsten 12 Monate: 01.03.2020 bis 28.02.2021

6.199 € : 12 = 516,58 € mtl. Einkommen